

Die Strafgesetze müssen leicht verständlich und knapp formuliert sein. Diesem Zweck dient auch die Methode der Ausklammerung, mit deren Hilfe der Gesetzgeber die Formulierungen der einzelnen Strafrechtsnormen des Besonderen Teils von den allgemein gültigen Fragen entlastet und auch bestimmte Grundprinzipien des Strafrechts (z. B. *nulla poena sine lege*) hervorhebt.

Welche allgemeinen Fragen und welche Rechtsinstitute im Allgemeinen Teil des Strafrechts geregelt sind, hängt nicht zuletzt davon ab, wessen Klasseninteresse das Strafrecht zum Ausdruck bringt.

So hat das Fehlen einer materiellen Verbrechensdefinition im Allgemeinen Teil unseres Strafgesetzbuches das Interesse der Bourgeoisie zur Ursache, den Klassencharakter des Rechts im allgemeinen und den des Strafrechts im besonderen hinter formalen und abstrakten Formeln zu verschleiern.

Auch setzt die Ausklammerung allgemeiner Grundsätze und die Bildung eines Allgemeinen Teils des Strafrechts überhaupt einen relativ hohen Stand der Erkenntnis des Verbrechens und der einzelnen Verbrechensarten voraus; den ersten uns bekannten Strafgesetzen fehlte ein abgesonderter Allgemeiner Teil noch völlig. Die Anwendung der materialistischen Dialektik führt zu einer immer besseren und vollkommeneren Erkenntnis des Verbrechens und seiner Arten und hat zur Folge, daß die Institute des Allgemeinen Teils exakter bestimmt und vervollständigt werden. Gegenwärtig entsprechen die im Allgemeinen Teil unseres Strafgesetzbuches enthaltenen Rechtsinstitute nicht mehr voll den Bedingungen unserer gesellschaftlichen Entwicklung.

2. a) Im allgemeinen enthalten die einzelnen Paragraphen der einzelnen Strafgesetze oder des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches je eine spezielle Strafrechtsnorm.

So enthält beispielsweise § 242 StGB eine Strafrechtsnorm, in der im Tatbestand die wesentlichen Merkmale des Diebstahls beschrieben sind und mit der Strafdrohung auf Art und Maß der anzuwendenden Strafe hingewiesen wird.

Zuweilen sind aber in ein und demselben Paragraphen auch mehrere besondere Strafrechtsnormen enthalten, und manchmal ist ein und dieselbe Strafrechtsnorm auch in mehreren Paragraphen enthalten.

So enthält beispielsweise § 176 StGB die Tatbestände der gewaltsamen Unzucht mit Frauen (Ziff. 1), der Schändung (Ziff. 2) und der Unzucht